

Da der Vorort diesen Ansichten und Wünschen des Herrn Geschäftsträgers beypflichtet, und dieselben den Ständen zu guffindender Beachtung und Verfügung mittheilt, so wird gegenwärtiger Beschluß der Ebl. Kantons- Pollicen- Commission, sowohl als der Staatskanzley zugestellt, um allen Reisenden, welche Pässe nach Wien verlangen, anzuzeigen, daß sie sich bey ihrer Ankunft in Wien sogleich bey dem Endsgenösslichen Geschäftsträger zu melden haben, damit sie nicht Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 16. Wintermonath 1819, betreffend
Verbesserungen im Militärwesen und
Erleichterungen der Milizen des ersten
Bundesauszuges.

Der Ebl. Militär-Commission wird, in gänzlicher Genehmigung der, laut ihrem Bericht, getroffenen zweckmäßigen Verbesserungen des Garnisonsdienstes, als nämlich die Abkürzung der Dienstzeit auf 6 Wochen, die Vereinfachung und Beschränkung des Wachtdienstes bey den Pforten,

Die genaueste Beaufsichtigung und Beschäftigung der Milizen in der Caserne, und die Einquartierung der Landofficiere in derselben, der Auftrag ertheilt, von dem Resultate ihrer fortgesetzten Berathungen über Verbesserung des ganzen Militärwesens Bericht zu erstatten und allfällige Anträge einzubringen.

Zugleich wurde, auf den Bericht und Antrag der gedachten Commission, erkannt, von nun an den sämtlichen Milizen des ersten Bundesauszuges vom Feldwaibel abwärts (mit Ausnahme der im §. 7. des Militärgesetzes benannten Mannschaft) nebst den schon im Gesetz benannten Kleidungsstücken, auch noch den Tschako auf Rechnung der Montirungscassa unentgeltlich zu liefern, damit solche zur Erleichterung der Dienstthuenden für- hin nicht mehr aus dem Decompte bezahlt werden müssen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Ebl. Militär-Commission und der Ebl. Montirungs-Cassa-Commission in die Hände gelegt.
